

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring1  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900/269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-LE.4.3.1/0009-  
I/2/2013/Mag. Dangl

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/267/DA/FE  
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl  
4274

Datum  
25.3.2013

## Entwurf des Agrarrechtsänderungsgesetzes; **STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Zu Art 1 - Änderung des Düngemittelgesetzes:**

Die Anpassungen im Düngemittelgesetz umfassen auch die Erweiterung der Meldepflicht von Unternehmen, die beabsichtigen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen. § 16 Abs 1 Z 2 und 3 sehen vor, dass nun zusätzlich auch die ungefähre jährliche Menge der hergestellten oder in Verkehr gebrachten Produkte sowie Angaben über die Produktions-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs-, Lager- oder Transportanlagen, gegebenenfalls mit einer Gefahrenanalyse und Darstellung der Qualitätssicherungssysteme zu melden sind. Die Erstellung solcher Angaben stellt einen enormen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Unternehmen dar. Auch wenn in den Erläuterungen dazu vermerkt wird, dass diese Informationen dem Unternehmer vorliegen und nicht eigens für behördliche Zwecke erhoben werden müssen, stellt die Zusammenstellung und Übermittlung dieser umfangreichen Informationen eine Gratis-Dienstleistung des Unternehmers dar, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Außerdem handelt es sich hierbei um sensible betriebsinterne Informationen. Die Bekanntgabe insbesondere von jährlichen Absatzdaten wird daher grundsätzlich aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Jegliche Änderungen bei den meldepflichtigen Angaben müssten jedenfalls in einer Art und Weise gestaltet sein, dass den Unternehmen eine effiziente Beantwortung ermöglicht wird.

### **Zu Art 3 - Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 2011:**

Im Pflanzenschutzgesetz soll die Zuständigkeit für die phytosanitäre Einfuhrkontrolle gänzlich dem Bundesamt für Ernährungssicherheit übertragen werden. In Hinblick auf mögliche erzielbare Synergieeffekte scheint eine solche Bündelung sinnvoll. Gemäß den Erläuterungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmer erwartet. Allerdings wird mit einem zusätzlichen Aufwand für den Bund in Höhe von jährlich € 134.000,00 (u.a. für die Schulung von neuen Kontrollorganen) gerechnet, denen „kostendeckende Gebühren gegenüberstehen“ (vgl. Seite 8 der Erläuterungen). Die Gebühren für die Kontrolle im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes sind von Unternehmen zu be-

zahlen. Werden nun also die vorher von der Zollbehörde für den Unternehmer durchgeführten Tätigkeiten nun auch vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) durchgeführt, welches dafür kostendeckende Einnahmen gegenüberzustellen hat, so ist jedenfalls mit einer erhöhten Verwaltungslast für die betroffenen Unternehmen zu rechnen. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass erst im Herbst 2012 die Gebührentarife für die Tätigkeiten der Behörde anlässlich der Vollziehung des 3. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011 in der Pflanzenschutzverordnung 2011 empfindlich erhöht wurden. Eine mit dieser Änderung einhergehende Erhöhung der Gebühren für die Unternehmen wird daher entschieden abgelehnt.

Durch die Änderung von § 38 Abs 5 Pflanzenschutzgesetz soll unserem Verständnis nach auch die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs der Grenzkontrollgebühr gemäß Artikel 226 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) entfallen, der bis jetzt von der Kontrollbehörde gewährt werden konnte. Art 224 des Zollkodex sieht allerdings vor, dass die Zollbehörden dem Beteiligten auf Antrag und Einhaltung der gegebenen Voraussetzungen einen Zahlungsaufschub gewähren. Wir ersuchen um Prüfung, ob die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs unter diesen Umständen einfach aufgelöst werden kann. Gerade für leicht verderbliche Ware ist eine rasche Freigabe einer Sendung oft wesentlich, weil bei Verzug schnell finanzieller Schaden entstehen kann. Darum soll jedenfalls auch im Rahmen der zukünftigen Regelung mit alleiniger Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) eine analoge Ersatzmöglichkeit zum Zahlungsaufschub bestehen, die eine Ausfolgung der Ware trotz noch nicht (vollständig) erfolgter Zahlung ermöglicht. Bei allem Verständnis für das Bemühen um die Einbringung von Gebühren sollte organisatorisch durch die Behörde sichergestellt werden, dass aus diesem Grunde keine weiteren zeitlichen Verzögerungen für die Wirtschaftsbeteiligten resultieren. Außerdem sollten den Beteiligten zeitgemäße Zahlungsmodalitäten angeboten werden, die weitere Verzögerungen hintanhalten.

Die Stellungnahme ergeht auch elektronisch an das Präsidium des Nationalrates.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

i.V. Komm.Rat DI Dr. Richard Schenz  
Vizepräsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin